

Abteilung Judo

mit den Sparten Aikido, Judo, Ju-Jutsu, Kendo und Tai-Chi-Chuan

Richtlinien der Kostenübernahmen

1. Training ¹⁾

Übungsleiter / Trainer mit Vertrag, erhalten einen festgelegten Stundensatz. Die Fahrt zum Trainingsort nach Biberach und zurück werden pro gefahrenen Kilometer erstattet. *Die ersten 10 Kilometer werden nicht erstattet.*

Trainingsmaßnahmen außerhalb von Biberach werden im Bedarfsfall entschieden.

2. Lehrgänge / Weiterbildung ¹⁾

Für angehende Übungsleiter / Trainer die an Weiterbildungsmaßnahmen (*keine DAN Vorbereitungen*), Lizenzverlängerungen, Erste - Hilfe - Kurse und Prüfungen (*keine DAN und Gürtelprüfungen*) teilnehmen, werden die anfallenden Kosten vollständig übernommen.

3. Wettkämpfe

Wettkampf-, Startgeld- und Fahrtkosten (Kilometerpauschale, Bus, Bahn) von Wettkampfteilnehmern U18 werden vollständig übernommen. Es sind Fahrgemeinschaften anzustreben. Fahrtkosten für mitreisende Zuschauer werden nicht übernommen.

Voraussetzung: Der Athlet startet für die TG Biberach / Abteilung Judo auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Übungsleiter / Trainer die als Betreuer mitreisen, erhalten eine festgelegte Pauschale pro Tag.

Fährt kein Übungsleiter / Trainer, sollte eigentlich die Ausnahme sein, werden die Fahrtkosten von dem Fahrer übernommen. Fährt ein Trainer, das Auto ist voll und es muss ein oder mehrere zusätzliche Fahrer so werden diese Kosten auch übernommen.

Betreuerpauschale wird nur dann übernommen wenn kein Trainer dabei ist.

Fahrtkosten werden nur dann übernommen wenn kein Platz im Betreuer Fahrzeug vorhanden ist.

4. Stützpunkttraining

Fahrtkosten zu einem Stützpunkttraining werden grundsätzlich für Kinder und Jugendliche erstattet ²⁾. Der Spartenleiter entscheidet über die Förderungswürdigkeit der Athleten über 18 Jahre.

Die Abstimmung erfolgt immer mit dem jeweiligen Spartenleiter.

Abweichungen hiervon werden nach Rücksprache mit den jeweiligen Spartenleitern und dem Abteilungsleiter entschieden.

¹⁾ Der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit halber wird auf die Genderngerechtigkeit im Text verzichtet. Dennoch soll zum Ausdruck gebracht werden, dass geschlechtsneutral angesprochen wird, z.B. durch Vorstellen, dass sich sämtliche Aussagen gleichermaßen auf Frauen und Männer beziehen, um der besseren Lesbarkeit willen, nur die männliche Form verwendet wird.

²⁾ Gemäß § 1 I Nr.1 JuSchG sind Kinder Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind. Jugendliche sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind (§ 1 I Nr.2 JuSchG).